S 17 AL 201/24

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AL 201/24
Datum	13.09.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	B 4 SF 6/24 S
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â Â I. Das Sozialgericht NÃ¼rnberg erklÃ¤rt sich ebenfalls fÃ¼r Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig.
II. Es wird beantragt, dass das Bundessozialgericht gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 SGG das zustÃ¤ndige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit bestimmt.

G r Ã¼ n d e :

I.

Der in Â R. lebende KlÃ¤ger hat am 26.09.2023 Klage zum C. gegen die Beklagte erhoben. Die Klage richtet sich gegen einen Bescheid der Agentur fÃ¼r Arbeit C-Stadt vom 11.05.2023. In der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid vom 02.08.2023 wies die Beklagte darauf hin, dass der KlÃ¤ger Klage zum C. oder zum Sozialgericht NÃ¼rnberg erheben kÃ¶nne. Nach AnhÃ¶rung, dass nach Â§ 57 SGG nicht das SG C-Stadt, sondern das SG E-Stadt Ã¶rtlich zustÃ¤ndig sei, hat das SG C-Stadt den Rechtsstreit durch unanfechtbaren Beschluss vom 27.05.2024 an das SG E-Stadt verwiesen.Â

II.

GemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGG wird das zustÃ¤ndige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nÃ¤chsthÃ¶here Gericht bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines fÃ¼r den Rechtsstreit zustÃ¤ndig ist, sich rechtskrÃ¤ftig fÃ¼r unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt haben. Nach Absatz 2 der Regelung kann zur Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit jedes mit dem Rechtsstreit befasste Gericht und jeder am Rechtsstreit Beteiligte das im Rechtszug hÃ¶here Gericht anrufen, das ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden kann. Vorliegend haben sich sowohl das SG C-Stadt als auch das SG E-Stadt fÃ¼r Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt. Eines der beiden Gerichte ist fÃ¼r den Rechtsstreit Ã¶rtlich zustÃ¤ndig. Das SG E-Stadt ist als das derzeit mit dem Rechtsstreit befasste Gericht antragsberechtigt nach Â§ 58 Abs. 2 SGG. ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Bestimmung ist das BSG, da zwei Gerichte verschiedener LSG-Bezirke betroffen sind (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 58 Rn. 3a).

Das SG E-Stadt ist Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig. Es hÃ¤lt den Verweisungsbeschluss des SG C-Stadt fÃ¼r willkÃ¼rlich und daher ausnahmsweise nicht fÃ¼r verbindlich.Â

Nach Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist Ã¶rtlich zustÃ¤ndig das Sozialgericht, in dessen Bezirk der KlÃ¤ger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; steht der KlÃ¤ger in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, so kann er auch vor dem fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungsort zustÃ¤ndigen Sozialgericht klagen. Wenn der KlÃ¤ger seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland hat, ist gemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 3 SGG Ã¶rtlich zustÃ¤ndig das Sozialgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hat nach Â§ 367 Abs. 4 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ihren Sitz in NÃ¼rnberg.

Hat eine Klage gegen die Bundesagentur Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur fÃ¼r Arbeit, und ist der Sitz der Bundesagentur maÃgebend fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts, so kann die Klage gemÃ¤Ã Â§ 369 SGB III auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur fÃ¼r Arbeit ihren Sitz hat. Â§ 369 SGB III erÃ¶ffnet somit ein Wahlrecht, eine Klage gegen die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit entweder beim Sozialgericht NÃ¼rnberg oder bei dem Sozialgericht zu erheben, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur fÃ¼r Arbeit ihren Sitz hat (vgl. auch DÃ¼e in Brand, SGB III, 9. Auflage 2021, Â§ 369 Rn. 2).

Zum Zeitpunkt der Klageerhebung hatte der KlÃ¤ger seinen Wohnsitz im Ausland. Aufgrund der Regelung in Â§ 369 SGB III bestand somit die WahlmÃ¶glichkeit, beim Sozialgericht NÃ¼rnberg oder beim C. Klage zu erheben, da die Klage Bezug auf den Aufgabenbereich der Agentur fÃ¼r Arbeit C-Stadt in C-Stadt hat.

Auf diese WahlmÃ¶glichkeit wurde der KlÃ¤ger auch im Widerspruchsbescheid vom 02.08.2023 hingewiesen. Durch seine Klageerhebung beim SG C-Stadt hat der KlÃ¤ger von der durch Â§ 369 SGB III erÃ¶ffneten MÃ¶glichkeit Gebrauch gemacht, die Klage beim SG C-Stadt zu erheben, das fÃ¼r die Agentur fÃ¼r Arbeit zustÃ¤ndig ist, die den angefochtenen Ausgangsbescheid erlassen hat (vgl. hierzu BSG,

Beschluss vom 14. Juni 2023 â□□ B 11 SF 5/23 S -, juris). Der Verweisungsbeschluss des SG C-Stadt ist willkÃ¼rlich, weil dieses die Regelung des Â§ 369 SGB III unangewendet gelassen hat, obwohl sie einschlÃ¤gig ist (vgl. BSG, a. a. O. sowie BeschlÃ¼sse vom 8. Dezember 2023 â□□ B 11 SF 8/23 S -, juris und vom 13. Mai 2024 â□□ B 4/11 SF 10/23 S -, juris).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.
Â

Erstellt am: 17.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024